

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVBSPO99) für Vertragsstreitigkeiten mit Ärzten, Chiropraktoren und Personen, die einer Zulassung durch Gesundheitsbehörden bedürfen

1. Grundlage

Grundlage für die Gewährung des Patienten-Rechtsschutzes ist der Vertrag der Schweizerischen Patienten Organisation (SPO) mit der COOP Rechtsschutz.

2. Geltungsbereich

2.1. Persönlich

Versichert ist, wer Mitglied des Gönnervereins der Schweizerischen Patienten Organisation (SPO) ist und den Gönnerbeitrag bezahlt hat. Bei Familienmitgliedschaften sind all jene Personen versichert, welche im gleichen Haushalt wie das zahlende Mitglied leben. Kollektivmitglieder sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Stirbt eine versicherte Person als Folge eines versicherten Ereignisses, so sind deren Rechtsnachfolger für diesen Fall versichert.

2.2. Sachlich

A. Allgemein:

Die COOP Rechtsschutz gewährt versicherten Personen /Ziffer 2.1.) Rechtsschutz, wenn Streitigkeiten mit einem Arzt, Zahnarzt, Chiropraktor, privaten/öffentlichen Spital, oder Personen, die einer Zulassung durch Gesundheitsbehörden bedürfen, entstehen.

B. Versichert sind Streitigkeiten über:

- Mögliche Sorgfaltspflichtverletzungen bei Behandlungen oder Unterlassung einer solchen einschliesslich mögliche Aufklärungspflichtverletzungen durch die in Ziffer 2.1.1. genannten Personen sowie deren Folgen.
- Mögliche Verletzungen des Datenschutzes (Bundesgesetz über den Datenschutz bzw. kantonale Datenschutzverordnungen) als Patient.

C. Nicht versichert sind Streitigkeiten über

- Psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen
- Honorare und Rechnungen
- Leistungen von Krankenkassen und Versicherungen
- Leistungen von Repatriierungs-Unternehmen

2.3. Zeitlich

Der Rechtsschutz wird gewährt für Streitfälle, die nach Beitritt zur SPO und während der Dauer der Mitgliedschaft eintreten, sofern der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist oder wird. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr gilt als bezahlt, wenn die Einzahlung bis zum 30. September des betreffenden Jahres erfolgt.

2.4. Örtlich

Der Rechtsschutz wird gewährt für Streitfälle, bei denen Schweizer Recht oder das Recht des Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung kommt und der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

3. Leistungen

3.1. Versichert sind die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und die Bezahlung bis maximal Fr. 250'000.- pro Fall der Aufwendungen für:

- die Bearbeitung der Rechtsschutzfälle durch COOP Rechtsschutz nach Rücksprache mit der SPO;
- einen beigezogenen Rechtsanwalt oder juristischen Beauftragten;
- Expertisen, die von COOP Rechtsschutz, vom beauftragten Rechtsanwalt oder einer Zivil-, Straf- oder Verwaltungsbehörde angeordnet werden;

- Gerichtskosten und andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten;
- Inkassogebühren für dem Versicherten zugesprochene Entschädigung;
- Dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei.

3.2. Nicht bezahlt werden namentlich:

- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

4. Mitteilungen

Die Streitfälle sind vom Versicherten unverzüglich einer Beratungsstelle der SPO, dem Hauptsitz der COOP Rechtsschutz oder einem ihrer Schadenbüros zu melden.

5. Behandlung des Streitfalles

- Grundsätzlich werden die Streitfälle durch den Rechtsdienst der COOP Rechtsschutz behandelt. Die SPO erklärt sich bereit, in Zusammenarbeit mit ihren Anwälten ihr gemeldete Fälle einer ersten Überprüfung zu unterziehen, um damit COOP Rechtsschutz zu entlasten.
- Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, kann der Versicherte diesen frei wählen. Diese freie Anwaltswahl besteht auch bei Interessenkollisionen.
- Die Mandatserteilung an den frei gewählten Anwalt erfolgt ausschliesslich durch die COOP Rechtsschutz.
- Wenn Verhandlungen über eine gütliche Erledigung scheitern, entscheidet die COOP Rechtsschutz über die Zweckmässigkeit der Prozessführung. Wenn nach Ansicht der COOP Rechtsschutz die Erfolgsaussichten nicht hinreichend

sind und sie es deshalb ablehnt, für Interventionen oder weitere Verhandlungen, für die Einleitung oder Weiterführung eines Verfahrens oder für die Ergreifung eines Rechtsmittels aufzukommen, so hat sie dies dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Der Versicherte hat hierauf das Recht, diese Fragen durch einen gemeinsam bestimmten schweizerischen Juristen (z.B. Rechtsanwalt, Richter) beurteilen zu lassen. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens trägt die unterliegende Partei. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

- Im weiteren kann der Versicherte bei Meinungsverschiedenheiten auf eigene Kosten selbst die ihm nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Erzielt er dabei ein in der Hauptsache besseres Resultat als die von der COOP Rechtsschutz vorgeschlagene Erledigung, ersetzt ihm die COOP Rechtsschutz im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen alle Kosten des weiteren Vorgehens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Gerichtsstand

Die COOP Rechtsschutz anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder Aarau.

6.2. Anwendbares Recht

In Ergänzung dieser Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen finden das Bundesgesetz über den Versicherungs-Vertrag (VVG) sowie die Verordnung über die Rechtsschutzversicherungen Anwendung.

AVBSPO99-1198D